

SATZUNG

der Stadt Bad Sobernheim
über die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz oder Garage nach
§ 47 Abs. 4 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz

vom 08. Jan. 2004

Der Stadtrat hat auf Grund § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 in der zur Zeit gültigen Fassung sowie des § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 in der zur Zeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebietszonen

Das Stadtgebiet wird in folgende Zonen eingeteilt:

- Zone 1: Alle Grundstücke innerhalb und anliegend des Ringes Ringstraße, Poststraße, Bahnhofstraße, Monzinger Straße bis Einmündung Ringstraße.
- Zone 2: Alle anderen Grundstücke im Stadtgebiet und den Ortsteilen Steinhardt + Entenpfuhl sowie in den Bereichen Kurhaus Dhonau und Asklepios-Katharina-Schroth-Klinik
- Zone 3: Alle Grundstücke außerhalb der Zonen 1 + 2

Die Zonen 1 + 2 sind in dem als Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 2 Höhe des Ablösebetrages

Die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz oder Garage wird festgelegt für


- Zone 1: auf 5.000,-- €,
- Zone 2: auf 2.500,-- €.
- Zone 3: auf 555,-- €

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bad Sobernheim über die Höhe des Geldbetrages je Stallplatz oder Garage nach § 47 Abs. 4 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24.11.1999 außer Kraft

Bad Sobernheim, 01.12.2010

In Vertretung


Stadtbeigeordneter
Willi Scheer

Hinweis auf Rechtsfolge:

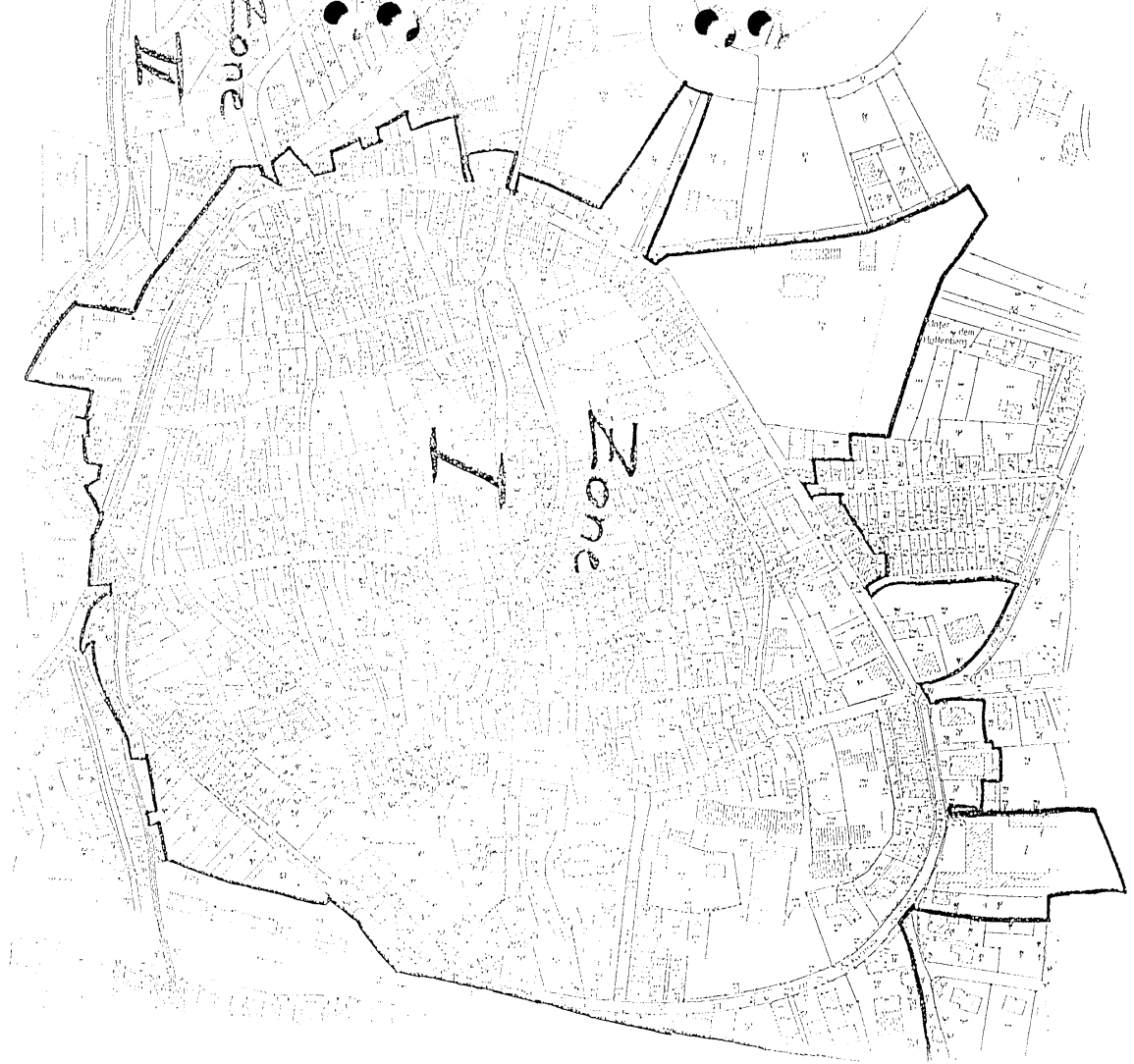
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

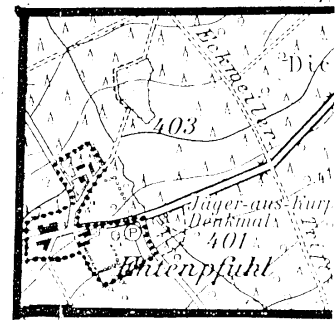
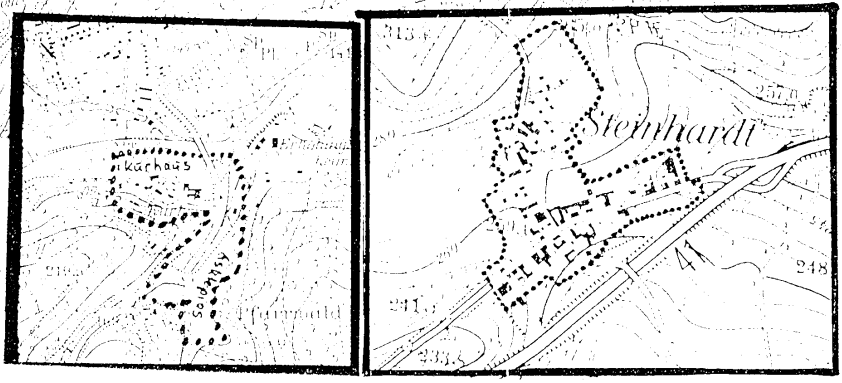
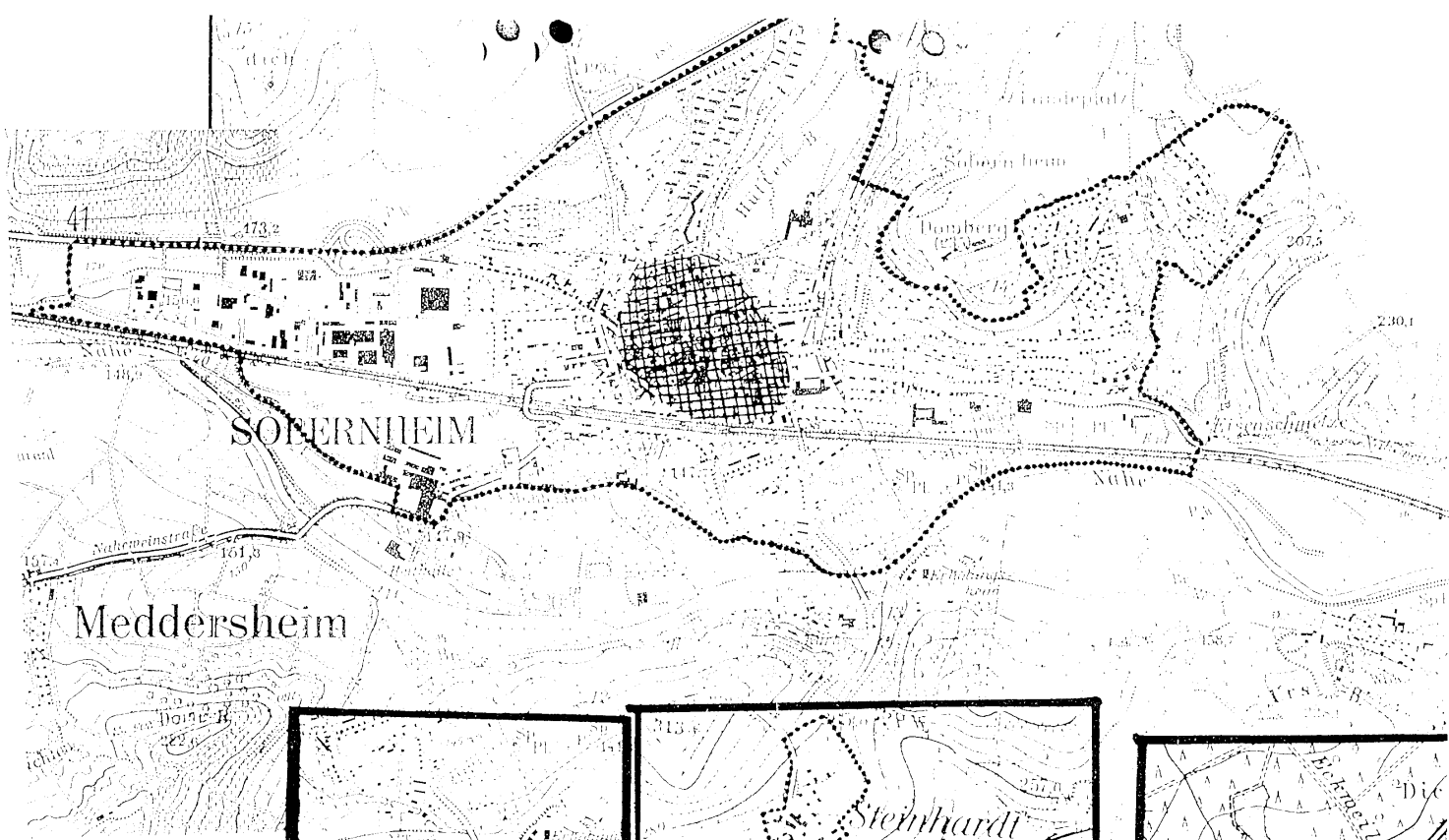
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2, Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.





zone I
 Abgrenzung zone II